

**Von der EG-Kommission im Rahmen des ESF  
als zuschußfähig erklärte Kosten  
der Qualifizierungsmaßnahmen**

- 1 Lehrpersonal
  - 1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal,
  - 1.2 Sozialabgaben,
  - 1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Lehrpersonals,
  - 1.4 Kosten von Lehrgängen externer Einrichtungen,
- 2 Vergütungen sowie Aufenthalts- und Fahrtkosten der Lehrgangsteilnehmer
  - 2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Lehrgangsteilnehmer,
  - 2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben,
  - 2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben,
  - 2.4 sonstige Sozialabgaben,
  - 2.5 tägliche Fahrtkosten,
  - 2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten.
- 3 Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände
  - 3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung).
  - 3.2 Mieten u. ä. für Gebäude u. Ausstattungsgegenstände sowie Abschreibung von Ausstattungsgegenständen
    - Abschreibung nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten.
- 4 Indirekte Kosten
  - 4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter,
  - 4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals,
  - 4.3 Sozialabgaben,
  - 4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter,
  - 4.5 sonstige Verwaltungskosten
    - Werbung für Lehrgänge,
    - Büromaterial,
    - allgemeines Dokumentationsmaterial,
    - Post- und Fernspreckgebühren,
    - Wasser, Gas und Strom,
    - Steuern und Versicherungen,
    - Betriebskosten der Krippen (Kinderbetreuungskosten).

**Nicht zuschußfähige Kosten**

U. a. sind die folgenden Kosten nicht zuschußfähig:

1. Bankspesen, Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen,
2. Sonstige Finanzkosten,
3. Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal,
4. Kauf von Gebäuden und Ausstattungsgegenständen mit einem Einzelwert von mehr als 800- DM.